



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Stand: Juli 2017

Sämtliche Lieferungen der e. Luterbach AG erfolgen zu den nachstehenden Bedingungen:

1. Ausschliessliche Geltung

- 1.1. Von diesen AGB abweichende oder zusätzliche Bedingungen, insbesondere auch allgemeine Bedingungen des Kunden, gelten nur, wenn sie schriftlich vereinbart sind.

2. Preisbindung

- 2.1. Die Preisangaben sind nur verbindlich, wenn die Anlagen in der projektierten Art und Weise installiert und betrieben werden können und wenn für die Realisation die angegebene Lieferzeit zur Verfügung steht. Alle gesetzlichen Abgaben, Gebühren und Steuern, die mit Bestellaufnahme eintreten bzw. sich verändern, werden automatisch dem Kaufpreis zugeschlagen.
- 2.2. Preisanpassungen nach Vertragsschluss erfolgen soweit
 - a) Gleitpreise vereinbart worden sind
 - b) nachträglich eine Lieferfristveränderung aus einem der in Ziffer 8.2 genannten Gründe erfolgt,
 - c) der Umfang der vereinbarten Lieferungen, bzw. Leistungen eine Änderung erfahren hat, oder das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die uns vom Kunden überlassenen Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.

3. Umfang und Ausführung der Lieferung

- 3.1. Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist unsere Auftragsbestätigung massgebend. Material oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, werden besonders berechnet. Dies gilt insbesondere auch, wenn von behördlicher Seite nachträglich Erweiterungen oder Zusätze verlangt werden.

4. Technische Unterlagen

- 4.1. Technische Unterlagen wie Zeichnungen, Beschreibungen, Abbildungen und dergleichen sowie allfällige Gewichtsangaben sind, falls sie nicht ausdrücklich als bindend bezeichnet worden sind, nur annähernd massgebend; wir behalten uns die notwendig scheinenden Änderungen vor.
- 4.2. Technische Unterlagen sind vom Kunden vertraulich zu behandeln. Sie bleiben unser geistiges Eigentum und dürfen weder kopiert noch vervielfältigt, noch Dritten in irgendeiner Weise zur Kenntnis gebracht, noch zur Anfertigung des Werkes oder von Bestandteilen verwendet werden. Sie dürfen für die Wartung und die Bedienung benützt werden.
- 4.3. Der Quellcode wird vom Rechtsinhaber nicht an den Besteller herausgegeben, es sei denn, dieser hätte sich dem Besteller gegenüber hierzu ausdrücklich schriftlich verpflichtet.
- 4.4. Sämtliche Unterlagen zu Offerten, die nicht zu einer Bestellung führen, sind uns auf Verlangen zurückzugeben.

5. Vorschriften am Bestimmungsort

- 5.1. Der Kunde hat uns auf die gesetzlichen, behördlichen und anderen Vorschriften aufmerksam zu machen, die bei Erfüllung des Vertrages zu beachten sind.
- 5.2. Für die behördliche Bewilligung der Ablagerung allfälliger Rückstände hat der Kunde zu sorgen.

6. Zahlungsbedingungen

- 6.1. Die Zahlungen sind vom Kunden ohne irgendwelche Abzüge wie Skonto, Spesen, Steuern und Gebühren zu leisten. Werden Teillieferungen fakturiert, so hat die Zahlung nach Massgabe der vereinbarten Zahlungsbedingungen für jede einzelne Lieferung zu erfolgen.
- 6.2. Die Zahlungstermine sind auch einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage, Inbetriebsetzung oder Abnahme der Lieferung durch den Kunden oder die Behörden aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, verzögert oder verunmöglicht werden. Es ist unzulässig, Zahlungen wegen Beanstandungen,

Ansprüchen, oder von uns nicht anerkannten Gegenforderungen des Kunden zu kürzen oder zurückzuhalten. Die Zahlungen sind auch dann zu leisten, wenn unwesentliche Teile fehlen, aber dadurch der Gebrauch der Lieferung nicht verunmöglicht wird oder wenn sich an der Lieferung Nacharbeiten als notwendig erweisen.

- 6.3. Hält der Kunde die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne besondere Mahnung vom Zeitpunkt der Fälligkeit an einen Verzugszins zu entrichten, der sich nach den am Domizil des Kunden üblichen Zinsverhältnissen richtet, jedoch mindestens 4% über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt, sofern nicht ein höherer Zinssatz vereinbart worden ist. Durch die Leistung von Verzugszinsen wird die Verpflichtung zu vertragsgemässer Zahlung nicht aufgehoben.
- 6.4. Der Kunde ist nicht berechtigt, wegen ausstehenden Fertigstellungsarbeiten an den Anlagen oder wegen ausstehenden Garantierledigungen etc. Kaufpreisrückbehalte zu machen.

7. Eigentumsvorbehalt

- 7.1. Das von uns gelieferte Material bleibt bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegenwärtiger und zukünftig vereinbarten Forderungen (d.h. bis zur Begleichung des gesamten Kaufpreises) im Eigentum des Verkäufers. Der Kunde ist verpflichtet, bei Massnahmen, die zum Schutze unseres Eigentums erforderlich sind, mitzuwirken.
- 7.2. Der Kunde verpflichtet sich, die Gegenstände gegen Feuer, Elementarschäden und Maschinenbruch zu versichern.

8. Lieferfrist

- 8.1. Die Lieferfrist beginnt sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördlichen Formalitäten eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfälligen Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Sie gilt als eingehalten, wenn bei ihrem Ablauf die Lieferung im Werk fertiggestellt ist.
- 8.2. Die Lieferfrist wird angemessen verlängert:
 - a) Wenn uns die Angaben, die wir für die Ausführung der Bestellung benötigen, nicht rechtzeitig zugehen oder, wenn sie der Kunde nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferung verursacht.
 - b) Wenn Hindernisse durch höhere Gewalt, die wir trotz Aufwendungen aller gebotenen Sorgfalt nicht abwenden können, auftreten.
 - c) Wenn der Kunde mit den von ihm auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner vertraglichen Pflichten im Verzug ist, insbesondere wenn er die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 8.3. Bei verspäteter Lieferung steht dem Kunden kein Recht auf Schadenersatz oder Rücktritt vom Vertrag zu.

9. Prüfung und Abnahme der Lieferung

- 9.1. Der Kunde hat die Lieferung sofort nach Eintreffen zu prüfen und uns allfällige Mängel, für die wir aufgrund unserer vertraglichen Verpflichtungen verantwortlich sind, unverzüglich schriftlich bekannt zu geben. Unterlässt er dies, so gilt die Lieferung als genehmigt.
- 9.2. Abnahmeprüfungen erfolgen nur, wenn sie mit dem Kunden schriftlich vereinbart worden sind. Können die Abnahmeprüfungen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, innert der festgelegten Frist nicht durchgeführt werden, so gelten die mit diesen Prüfungen festzustellenden Eigenschaften als vorhanden.
- 9.3. Erweist sich die Lieferung bei einer Prüfung als nicht vertragsgemäss, so hat uns der Kunde umgehend Gelegenheit zur Behebung der Mängel zu geben.



9.4. Weitere Rechte des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

10. Übergang von Nutzen und Gefahr

10.1. Nutzen und Gefahr gehen spätestens mit Abgang der Lieferung ab Werk auf den Kunden über und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko cif fob unter ähnlichen Klauseln oder einschliesslich Montage erfolgt oder wenn der Transport durch uns organisiert und geleitet wird. Wird der Versand verzögert oder verunmöglicht aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so wird die Lieferung auf Rechnung und Gefahr des Kunden gelagert.

10.2. Der Kunde ist bekannt, dass an der Anlage allenfalls auch nach der Übergabe noch unwesentliche Fertigstellungsarbeiten ausgeführt werden bzw. unwesentliche Mängel behoben werden.

10.3. Die Anlage gilt auch als produktionsbereit, wenn sie funktionsfähig ist, und nur unwesentliche Fertigstellungsarbeiten ausstehend sind bzw. nur unwesentliche Mängel vorgefunden werden und sofern keine wesentlichen Mangelfolgeschäden drohen.

11. Transport und Versicherung

11.1. Besondere Wünsche betreffend Versand und Versicherung sind uns rechtzeitig bekannt zu geben. Der Transport erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden. Beschwerden im Zusammenhang mit dem Transport sind vom Kunden bei Erhalt der Lieferung oder der Frachtdokumente unverzüglich an den letzten Frachtführer zu richten.

11.2. Die Versicherung gegen Schäden irgendwelcher Art obliegt dem Kunden. Auch wenn sie durch uns zu besorgen ist, gilt sie als im Auftrag und für Rechnung und Gefahr des Kunden abgeschlossen.

12. Garantie

12.1. Wir verpflichten uns, während der Garantiezeit auf schriftliche Aufforderung des Kunden hin alle Teile unserer Lieferung, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung schadhaft oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach unserer Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden unser Eigentum.

12.2. Die Garantie erstreckt sich lediglich auf die Ersatzteile, nicht aber auf die im Zusammenhang damit stehenden Montagearbeiten, Reisekosten und Deplacement. Können die schadhafte Teile aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht repariert oder ersetzt werden, so gehen alle daraus entstehenden Mehrkosten zu Lasten des Kunden.

12.3. Weitere Rechte des Kunden wegen mangelhafter Lieferung, insbesondere auf Schadenersatz und Rücktritt vom Vertrag, sind ausgeschlossen.

12.4. Die Garantiezeit beträgt 12 Monate bei einem 1-Schicht-Betrieb (dies entspricht 2'000 Betriebsstunden pro Jahr). Sie beginnt mit der Versandbereitschaft bzw. bei Beendigung der Montage, falls wir diese übernommen haben.

12.5. Von der Garantie ausgeschlossen sind Schäden infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, falscher Bedienung, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, sandhaltigen, inkrustierenden oder verunreinigten Wassers, Korrosionen, Erosionen, Kavitationen und dergleichen, mangelhafter, nicht von uns ausgeführter Fundamente, Bau- und Montagearbeiten sowie infolge anderer Gründe, die wir nicht zu vertreten haben. Folgeschäden sind ausdrücklich wegbedungen.

12.6. Die Garantie erlischt, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere schriftliche Zustimmung Änderungen oder Reparaturen an der Lieferung vornehmen, oder die Ersatzteile nicht von der e. Luterbach AG bezieht, oder wenn der Kunde nicht umgehend geeignete Massnahmen trifft, damit der Schaden nicht grösser wird und wir den Mangel beheben können.

12.7. Macht der Kunde bis zum Ablauf der Garantiefrist nicht bestimmte Ansprüche aus der Garantie schriftlich geltend, so sind wir unserer Verpflichtung aus derselben enthoben.

12.8. Für Fremdlieferungen übernehmen wir die Gewähr lediglich im Rahmen der Garantieverpflichtungen des Unterlieferanten.

13. Haftung

13.1. Erfüllungsort für den Kunden und für uns ist Hildisrieden, der Sitz unserer Unternehmung und zwar auch dann, wenn die Lieferung franko, cif, fob unter ähnlichen Klauseln erfolgt. Haben wir auch die Montage übernommen, so gilt der Aufstellungsort nur hinsichtlich unserer Montageverpflichtungen als Erfüllungsort.

14. Gerichtsstand und anwendbares Recht

14.1. Gerichtsstand für den Kunden und für uns ist Luzern. Es steht uns aber auch das Recht zu, das im Land des Kunden zuständige Gericht anzurufen.

14.2. Das Rechtsverhältnis untersteht dem Schweizerischen Recht.